

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 541/76

Urteil des BAG vom 17. Januar 1977

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 541/76

3 Sa 81/74 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 17. Januar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Januar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Berthold Keller und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten zu 1) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 3. März 1976 - 3 Sa 81/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte zu 1) trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger fordern vom Beklagten als Gesamtschuldner zusammen mit dem Konkursverwalter über das Vermögen der Mutter des Beklagten zu 1), der Beklagten zu 2), Lohn für die Zeit vom 1. bis 25. September 1970 im Gesamtbetrage von 6.404,68 DM. Zur Begründung ihrer am 17. November 1970 erhobenen Klagen haben sie behauptet, der Beklagte sei ihr Arbeitgeber gewesen. Er sei ihnen gegenüber und im Rechtsverkehr als Arbeitgeber aufgetreten.

Der Beklagte zu 1) wurde durch Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Emden vom 19. September 1973 antragsgemäß zur Zahlung der geforderten Löhne verurteilt. Dieses Versäumnisurteil wurde ihm am 4. Oktober 1973 nach § 182 ZPO zugestellt. Mit einem am 16. Oktober 1973 beim Arbeitsgericht Emden eingegangenen Schriftsatz vom 15. Oktober 1973 hat er gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.



- 3 -

Die Kläger halten diesen Einspruch für unzulässig. Sie haben beantragt,

den Einspruch des Beklagten zu 1) gegen das Versäumnisurteil vom 19. September 1973 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, das Versäumnisurteil vom 19. September 1973 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. September 1973 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er hat in seinem Wiedereinsetzungsgesuch geltend gemacht, ohne sein Verschulden habe er von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis gehabt. Dazu hat er behauptet, seine Frau habe die Benachrichtigung über die Niederlegung bei der Post an sich genommen, ohne ihn zu unterrichten. Sie sei zum Postamt nach V gefahren und habe das Versäumnisurteil in Empfang genommen. Auch davon habe sie den Beklagten nicht unterrichtet. Vielmehr habe sie ihm das Versäumnisurteil erst am 14. Oktober 1973 ausgehändigt. Am selben Tage habe er von seiner Frau das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1973 mit der Ladung zum Termin am 19. September 1973 erhalten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 19. Dezember 1973 hat der Beklagte weiter ausgeführt, seit 1970 gingen täglich Einschreibesendungen und Zahlungsbefehle bei ihm ein. Seine Frau hole grundsätzlich die Post ab. Sie wisse genau, daß sie die ihn betreffende Post auch vollständig übergeben müsse. Darauf habe er vertraut. Außerdem habe er seine Frau laufend nach Posteingängen für ihn gefragt.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch des Beklagten durch Urteil vom 19. Dezember 1973 als unzulässig verworfen. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Auf seine Revision hat der Senat durch Urteil vom 16. April 1975 (5 AZR 632/74) das Berufungsurteil aufgehoben und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugin K S die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Emden vom 19. Dezember 1973 erneut zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er seinen Antrag, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, weiterverfolgt, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht dem Beklagten zu 1) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist versagt. Sie wäre nur möglich gewesen, wenn der Beklagte ohne sein Verschulden von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hätte (§ 233 Abs. 2 ZPO). Das ist nicht der Fall.

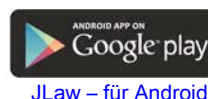
Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß die Ehefrau des Beklagten zu 1), die Zeugin K S, das Versäumnisurteil vom 19. September 1973 am 5. Oktober 1973 beim Postamt V abgeholt hat. Sie hat dann dieses Schriftstück auf das für Posteingänge vorgesehene Regal im EBzimmer der Eheleute gelegt. Dort stapelte sich die Post, bis sie der Beklagte - in der Regel - sonntags bearbeitete. Das fragliche Versäumnisurteil habe er auf diese Weise am Sonntag, dem 14. Oktober 1973, gesehen.

Die Revision greift diese tatsächlichen Feststellungen nicht an. Sie hebt nur noch einmal hervor, daß der Beklagte das Versäumnisurteil erstmals am 14. Oktober 1973 zu Gesicht bekommen habe. Davon geht auch das Berufungsgericht aus.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein Verschulden des Beklagten an der bis zum 14. Oktober 1973 fehlenden Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils nicht auszuschließen. Zwar mag die Unkenntnis in erster Linie auf dem Versehen der Ehefrau des Beklagten zu 1) beruhen. Sie hätte ihm das Versäumnisurteil sofort aushändigen müssen. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten mit Recht aber auch vorgehalten, er selbst habe sich nicht genügend um wichtige Postsachen gekümmert. Der Beklagte durfte sich nicht allein darauf verlassen, daß seine Frau ihn schon informieren werde. Bei der Fülle der eingehenden Post konnten auch wichtige Eingänge unter die an einer Stelle gesammelte übrige Post geraten. Deshalb hätte er auch die an der vorgesehenen Stelle gestapelte Post regelmäßig durchsehen müssen. Das war nicht zuviel verlangt, auch wenn der Beklagte seinerzeit beruflich stark in Anspruch genommen war. Schon bei flüchtiger Durchsicht hätte er ebenso wie seine Ehefrau an den blauen Briefumschlägen erkennen können, welche Schriftstücke ihm förmlich zugestellt worden waren.

Hätte er sich dieser geringen Mühe unterzogen, hätte er rechtzeitig – innerhalb der bis zum 8. Oktober 1973 laufenden Einspruchsfrist (§ 59 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 222 Abs. 2 ZPO) – Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erhalten. Daß der Beklagte in unverständlicher Sorglosigkeit die Post für längere Zeit einfach liegen ließ, schließt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Die Revision ist aus diesem Grunde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

B. Keller

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)